

Integrated Reporting Framework (IReF): FAQs

– Version vom 02.02.2026 –

In dieser Datei werden einige häufig gestellte Fragen rund um das Thema IReF beantwortet. Dabei liegt der Fokus dieser FAQs vor allem auf den Informationen zu den nationalen Besonderheiten bei der Umsetzung von IReF. Für allgemeine Infos zu IReF schauen Sie bitte ebenfalls auf die [Homepage der EZB](#). Beachten Sie bitte, dass die Datei regelmäßig aktualisiert wird.

1. Zeitplan

F 1.1	Gibt es einen neuen Zeitplan zur Implementierung des IReF?
A	<p>Das Eurosystem verfolgt weiterhin das Ziel, die Meldepflichten der Banken zu reduzieren, indem es die statistischen Meldeanforderungen im Rahmen von IReF konsolidiert.</p> <p>Angesichts der aktuellen geopolitischen Entwicklungen und der langfristigen Ausrichtung von IReF prüft das Eurosystem, inwieweit der angestrebte Schritt zu einem integrierten Berichtssystem zugleich einen Beitrag zu einem technologisch souveräneren Europa leisten kann. Um verschiedene Optionen – insbesondere im Bereich souveräner Cloud-Hosting-Lösungen – umfassend bewerten zu können, benötigt das Eurosystem mehr Zeit als ursprünglich vorgesehen für die Implementierung von IReF.</p> <p>Dieser zusätzliche Zeitrahmen bedeutet, dass der detaillierte Umsetzungsplan, der für Ende 2025 in der EZB-Pressemitteilung vom Dezember 2024 angekündigt wurde, erst in der ersten Hälfte des Jahres 2026 vorliegen wird.</p> <p>EZB-Homepage zum Bankendialog: Banking industry dialogue on ESCB statistics and integrated reporting</p>
F 1.2	Wann startet die Konsultation der IReF-Verordnung? Wird das LDM zeitgleich mit dem Entwurf der IReF-Verordnung verteilt?
A	Die öffentliche Konsultation der Verordnung startet nach der Genehmigung des IReF-Verordnungsentwurfs durch den EZB-Rat. Das LDM (logische Datenmodell) wird in die Konsultation mit einbezogen.

2. Meldeumfang / Meldeerleichterungen

F 2.1	Welche nationalen Vorschriften werden durch IReF ersetzt (ganz oder teilweise)?
A	Bilanzstatistik, Zinsstatistik, AnaCredit, Statistik über Wertpapierinvestments (mit Ausnahme der Konzernmeldungen), Kreditnehmerstatistik, Regionalstatistik und Auslandsstatus werden vollständig und nach Möglichkeit ohne nationale Zusatzerhebungen in IReF integriert bzw. bereits vorher abgelöst. Die relevanten Rechtsgrundlagen werden aufgehoben. Weitere Einstellungsmöglichkeiten nationaler Statistik-Erhebungen werden von uns parallel geprüft und hängen v.a. von den endgültigen inhaltlichen und methodischen Überschneidungen mit IReF ab.

F 2.2	Sind die Geldmarkt- und Zahlungsverkehrsstatistik auch im Umfang von IReF enthalten?
A	Nein, IReF umfasst nicht die Geldmarkt- und Zahlungsverkehrsstatistik.

F 2.3	Wird das IReF Meldeschema im Lichte des cCBAs aktualisiert?
A	Ja, das IReF-Meldeschema wird aktuell überprüft, die Ergebnisse des cCBAs fließen hier mit ein. Darüber hinaus werden die Ergebnisse des CBAs und cCBAs auch bei der Verordnung berücksichtigt. Themen, die unter Berücksichtigung aller Interessengruppen sowie zusätzlicher qualitativer Rückmeldungen aus dem Bankensektor und nach Abwägung von Kosten und Nutzen keine Unterstützung erhalten haben, werden nicht in die IReF-Verordnung aufgenommen.

F 2.4	Werden die aufsichtlichen und abwicklungsbezogenen Meldeanforderungen in IReF integriert?
A	Das STC unterstützt die langfristige Integration des Bankenmeldewesens im Bereich der Statistik, Aufsicht und Abwicklung. Dieses Ziel lässt sich nach Überzeugung des STC allerdings nicht in einem „Big Bang“, sondern nur durch eine Weiterentwicklung bestehender Praxis erreichen. Wir sehen das statistische IReF als ersten Schritt in diesem Prozess. Dafür spricht die langjährige Erfahrung des ESZB mit der Erhebung, Qualitätssicherung und Bereitstellung granularer Daten im paneuropäischen Netzwerk. Die Bundesbank unterstützt den Prozess der Datenintegration durch aktive Mitgestaltung im STC und dem neuen Joint Bank Reporting Committee (JBRC). Das JBRC bindet die Banken über eine Reporting Contact Group (RCG) eng ein und hat eine Expertengruppe für semantische Integration (EG SINT) eingerichtet mit dem Auftrag, die europäischen Aufsichts- und

	<p>Abwicklungsanforderungen semantisch mit den statistischen Meldeanforderungen des ESZB zu harmonisieren. Unter dem nachfolgenden Link auf der EZB-Homepage ist ein erster Satz von Empfehlungen auf Basis der Offenlegungspflichten zu Umwelt, Sozialem und Unternehmensführung (Environmental, Social and Governance, ESG) gemäß Säule 3 verfügbar, die auch für die Entwicklung der ESG-Berichtsanforderungen relevant sein werden:</p> <p>JBRC recommendations on the semantic integration of ESG Pillar 3 disclosures</p> <p>Weitere Empfehlungen im Zusammenhang mit IReF, FinRep und anderen wichtigen Bereichen befinden sich derzeit in Vorbereitung.</p>
--	---

F 2.5	Wie werden die konkreten Erleichterungen der Meldepflichten für Less Significant Institutions (LSIs) aussehen?
A	Das ESZB ist sich der Notwendigkeit bewusst, im Rahmen des IReF Proportionalität sicherzustellen. Im Zuge der laufenden Kosten-Nutzen-Analyse werden derzeit verschiedene Optionen zur Ausgestaltung einer vereinfachten Berichtspflicht für kleinere Institute geprüft. Die konkreten Erleichterungen sind daher aktuell noch Bestandteil der Diskussion, so dass diese Frage erst zu einem späteren Zeitpunkt beantwortet werden kann.

F 2.6	Zum Thema Meldeumfang der Erstmeldung: Können wir davon ausgehen, dass es für *neue* Datenfelder einen Bestandsschutz geben wird (vergleiche z.B. ursprünglicher Sicherheitswert in AnaCredit)?
A	Die bestehende Praxis ist Basis für IReF. Es ist nicht vorgesehen zum Zeitpunkt der IReF-Einführung rückwirkende Meldepflichten einzuführen.

F 2.7	Welcher Rechnungslegungsstandard ist für das IReF-Meldewesen maßgeblich?
A	Für das IReF-Meldewesen sind die auf Solo-Ebene geltenden Rechnungslegungsstandards anzuwenden. In den Fällen, in denen die zuständige Behörde gemäß den Vorgaben der Eigenkapitalverordnung (CRR) die Anwendung der International Financial Reporting Standards (IFRS) verlangt, gelten diese Standards auch für das IReF-Meldewesen. Dies wird in der EZB-Verordnung zum IReF klargestellt.

F 2.8	Müssen IReF-Meldungen auf Solo- und auf konsolidierter Ebene abgegeben werden?
A	<p>IReF-Meldungen erfolgen ausschließlich auf Solo-Basis. Die Konsolidierung für die Aufsichtsberichterstattung wird weiterhin von den Banken durchgeführt.</p> <p>Das IReF-Datenmodell ist aber unabhängig von der Konsolidierungsebene der zugrunde liegenden Daten und kann von den Banken für die Erstellung konsolidierter Meldungen verwendet werden, sofern die Eingangsdaten konsolidiert sind.</p>

3. Dokumentation / Technische Umsetzung

F 3.1	Können Sie uns schon Einzelheiten über die technische Umsetzung mitteilen?
A	<p>Die technische Umsetzung ist aktuell Gegenstand der Diskussionen im ESZB. Die Einzelheiten werden zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht. Die IReF-Implementierungsmodelle werden nicht in der IReF-Verordnung enthalten sein, diese deckt nur das logische Datenmodell ab.</p>

F 3.2	Wird die Bundesbank wieder eigene Richtlinien für IReF herausgeben?
A	<p>IReF wird nach derzeitigem Stand auch hinsichtlich der operativen Umsetzung und der Geschäftsprozesse vollständig standardisiert. Nationale Richtlinien würden daher durch europäische Richtlinien, Data Dictionaries, etc. ersetzt. Ob noch in geringerem Umfang ergänzende nationale Richtlinien erforderlich sind, ist noch nicht absehbar.</p>

4. Parallelphase

F 4.1	Wie lange wird die Parallelphase für die existierenden Meldungen und IReF sein? Wird die Dauer der Parallelphase bereits in der Verordnung definiert?
A	<p>Die genaue Dauer der Parallelphase befindet sich derzeit in Abstimmung. Es ist geplant, die Zeitdauer der Parallelphase in der Verordnung festzulegen.</p>

5. Vertragspartner-Stammdaten

F 5.1	Wird es in Deutschland mit der Bundesbank ein Rückmeldeverfahren der Vertragspartner-Stammdaten unter IReF geben?
A	Eine Änderung des Prozesses für Vertragspartner-Stammdaten unter IReF und somit eine Anpassung bestehender Rechtsnormen wird derzeit geprüft.